



Urlaubsabgeltung und Urlaubsentschädigung

für gewerbliche Arbeitnehmer des
Berliner Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks

S

Füllen Sie diesen Antrag bitte aus, falls Sie gewerblicher Arbeitnehmer des Berliner Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks sind oder waren, und wenn Sie Urlaubsabgeltungen oder Urlaubsentschädigungen beantragen möchten.

Kreuzen Sie unten bitte die Leistung(en) an, die Sie beantragen. Für eine Urlaubsabgeltung kennzeichnen Sie auf der Rückseite bitte den Abgeltungsgrund. Auf der Rückseite stehen auch die Unterlagen, die für den Antrag notwendig sind.

Reichen Sie bitte den schriftlichen Antrag auf dem Postweg bei uns ein und fügen alle benötigten Unterlagen als Kopie bei. (Keine Originale einreichen!)

Antrag

	Arbeitnehmernummer *:		* siehe ALN
Angaben zum Antragsteller (bitte ausfüllen!)	Name:		
	Vorname:		
	Straße:		
	PLZ Ort:		
Ich bitte um Überweisung auf das Konto Kontoinhaber:	IBAN:		
	BIC:		
	Geldinstitut:		
	Steuer-Identifikations-Nr. **:		
	Kirchensteuerabzug:	<input type="checkbox"/> evangelisch <input type="checkbox"/> katholisch <input type="checkbox"/> kein Abzug	
	Kind(er) ***:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Falzrand - Bitte nach unten knicken!

Falzrand - Bitte nach unten knicken!

** Ohne die 11-stellige Steuer-Identifikations-Nummer ist eine Auszahlung nicht möglich.

*** Die Angabe der Elterneigenschaft hat Einfluss auf die Höhe der Sozialversicherungsbeiträge.

Ort/Datum

Unterschrift des Antragstellers

Antragsbegründung

Urlaubsabgeltung <small>(Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk)</small> Abgeltungsgrund bitte ankreuzen! <i>Arbeitslosigkeit oder Selbständigkeit sind keine Abgeltungsgründe!</i>	<u>Folgende Unterlagen sind in Kopie dem Antrag beizulegen bzw. mitzubringen</u>
<input type="checkbox"/> Mehr als drei Monate in einem Betrieb außerhalb des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks beschäftigt	<ul style="list-style-type: none"> • Aktuelle Arbeitsbescheinigung • Abmeldung der Sozialversicherung
Dauernde Erwerbsunfähigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Rentenbescheid / ärztliches Attest • Abmeldung der Sozialversicherung
<input type="checkbox"/> Mehr als drei Monate in keinem Betrieb des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks beschäftigt, berufsunfähig oder auf nicht absehbare Zeit außerstande, den bisherigen Beruf auszuüben	<ul style="list-style-type: none"> • Rentenbescheid / ärztliches Attest • Abmeldung der Sozialversicherung
<input type="checkbox"/> Ausscheiden aus einem Betrieb des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks und Bezug von Altersrente	<ul style="list-style-type: none"> • Rentenbescheid • Abmeldung der Sozialversicherung
<input type="checkbox"/> Wechsel in ein Angestellten- oder Ausbildungsverhältnis bei einem Betrieb des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks	<ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigungsnachweis zum Angestellten- / Ausbildungsverhältnis • Abmeldung der Sozialversicherung
<input type="checkbox"/> Beschäftigungsende bei Gelegenheitsarbeitern, Werkstudenten oder ähnlichen Arbeitsverhältnissen	<ul style="list-style-type: none"> • Ggf. Studentenausweis • Abmeldung der Sozialversicherung
<input type="checkbox"/> Auswanderung	<ul style="list-style-type: none"> • Polizeiliche Abmeldung • Anmeldung im Ausland • Abmeldung der Sozialversicherung
<input type="checkbox"/> Endgültige Rückkehr in das Heimatland	<ul style="list-style-type: none"> • Polizeiliche Abmeldung • Abmeldung der Sozialversicherung
<input type="checkbox"/> Tod	<ul style="list-style-type: none"> • Sterbeurkunde • Erbschein/Bestattungskostenrechnung
Urlaubsentschädigung <small>(Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk)</small>	Wir bitten zu beachten, dass
Urlaubsansprüche verfallen mit Ablauf des Kalenderjahres, das auf das Jahr der Entstehung der Urlaubsansprüche folgt. Danach kann im darauffolgenden Kalenderjahr ein Antrag auf Entschädigung gestellt werden. <i>Beispiel: Ein im Jahr 2016 erworbener und nicht in Anspruch genommener Urlaub verfällt am 31. Dezember 2017. Der Antrag auf Entschädigung ist somit im Jahr 2018, frühestens ab 1. Januar 2018 und spätestens bis zum 31. Dezember 2018, zu stellen.</i>	eine Entschädigung nur auf Antrag gewährt wird. Nach Versäumnis der Antragsfrist (31. Dezember des auf den Verfall des Urlaubsanspruchs folgenden Kalenderjahres) besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

Stand: 23.05.2019

FE AS 007 Urlaubsabgeltung und Urlaubsentschädigung_Steinmetze Vers. 4.0 23052019

Sprech- und Beratungszeiten:
 Montag, Dienstag und Donnerstag 9.00 – 15.00 Uhr
 Mittwoch 9.00 – 18.00 Uhr
 Freitag 9.00 – 14.00 Uhr

Fahrverbindungen:
 Nöldnerplatz
 Bus: 108, 194, 240
 S-Bahn: S 5, S 7, S 75